

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 18. Juni 2026

Teil II

144. Verordnung: Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung

144. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 4 und § 24 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2025, wird verordnet:

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 193/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 2 folgende Einträge eingefügt:

- „§ 2a: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden
- § 2b: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage 1 Punkt 5.:

- „5. Kurzfristige Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung“

3. Nach § 2 werden folgende § 2a und § 2b samt Überschriften eingefügt:

„Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden

§ 2a. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierende Theoriekurs für die Haltung von Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Hundehaltung, jedenfalls Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, einschlägige Landesgesetze sowie allfällige in diesen Vorschriften normierte Meldeverpflichtungen;
2. Aufklärung über den Aufwand, die Verantwortung und die Folgen der Haltung eines Hundes einschließlich Aufklärung über Herkunft und Qualzucht;
3. Informationen über die artgerechte Haltung des Hundes, wie insbesondere Kenntnisse über Hundehaltung, Ernährung, Pflege, Gesundheit, Kosten, Entwicklung vom Welpen zum erwachsenen Hund, der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit Bezugspersonen und Artgenossen), Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden (Erkennen von Stress, Angst und Beschwichtigungssignalen, Körpersprache, häufige Missverständnisse zwischen Mensch und Hund), Ruhebedürfnis sowie Beschäftigung;
4. Kenntnisse über eine tierschutzkonforme Hundeausbildung, jedenfalls über Lernverhalten, positive Bestärkung, Hilfsmittel in der Erziehung und Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten und
5. Kenntnisse über Verhaltensregeln im Alm- und Weidegebiet zur Konfliktprävention zwischen Hunden und Weidetieren sowie Notfallmaßnahmen.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 18a TSchG hat über diese Inhalte einheitliche Vortragsunterlagen zu erstellen. Diese sind von den Vortragenden der Theoriekurse verpflichtend zu verwenden.

(2) Die gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierende Praxiseinheit bei Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Tierschutzkonformes Training;

2. Verständnis der Körpersprache des Hundes;
3. Tierschutzkonformer Umgang mit dem Hund und Anwendung von passendem Equipment (zum Beispiel Halsband, Brustgeschirr, Leine und Maulkorb) und
4. Bewältigen von alltäglichen Umwelt- und Stresssituationen (zum Beispiel Begegnung mit anderen Hunden, Radfahrerinnen bzw. Radfahrern und Kindern).

(3) Personen, welche die entsprechende fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) aufweisen sowie über langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden verfügen sind zur Durchführung der Theoriekurse gemäß Abs. 1 geeignet. Gegen diese Personen darf keine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 5 TSchG und keine rechtskräftige Verurteilung von einem Gericht wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie gegen § 222 StGB oder keine Einstellung eines solches Strafverfahrens mit diversionellem Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, vorliegen. Die Landesregierung veröffentlicht die geeigneten Personen namentlich.

(4) Personen, welche die entsprechende fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) aufweisen sowie über langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit und dem Training von Hunden nach den Grundsätzen der Hundeausbildung im Sinne des § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, verfügen, sind zur Durchführung der Praxiskurse gemäß Abs. 2 geeignet. Gegen diese Personen darf keine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 5 TSchG und keine rechtskräftige Verurteilung von einem Gericht wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie gegen § 222 StGB oder keine Einstellung eines solches Strafverfahrens mit diversionellem Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO vorliegen. Die Landesregierung veröffentlicht die geeigneten Personen namentlich.

(5) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 und der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 befreit:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Hundes bereits einen Hund bzw. mehrere Hunde halten und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre zumindest einen Hund gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können, sofern die Halterin bzw. der Halter nachweislich eine Ausbildung positiv abgeschlossen hat, die spezifische Kenntnisse zu Haltung und Umgang mit Hunden beinhaltet. Die vorangegangene Haltung muss zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
4. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
5. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
6. Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
7. Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
8. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
9. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“;
10. Kontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV), BGBl. II Nr. 492/2004;
11. Personen, die von der Landesregierung zur Durchführung der Theoriekurse gemäß Abs. 3 oder der Praxiseinheiten gemäß Abs. 4 namentlich veröffentlicht wurden;
12. Hundeführerinnen und Hundeführer von Diensthunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Diensthunde-Ausbildungsverordnung, (Diensthunde-AusbV), BGBl. II Nr. 494/2004;
13. Geprüfte Hundeführerinnen bzw. Hundeführer der Österreichischen Rettungshundebrigade, des Österreichischen Rettungsdienstes-Einsatzorganisation für Rettungshunde, der Rettungshundestaffel des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Bundesverbandes Rettungshunde Österreich, der Österreichischen Hundewasserrettung, der Suchhundestaffeln des

Österreichischen Roten Kreuzes und der Suchhundestaffel der Österreichischen Hundesport-Union;

14. Personen, die eine Prüfung gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, absolviert haben;
15. hinsichtlich der Absolvierung des Theoriekurses: Personen, die bis 30.06.2027 auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung einen theoretischen Sachkundenachweis für die Haltung von Hunden erlangt haben und
16. hinsichtlich der Absolvierung der Praxiseinheit: Personen, die bis 30.06.2027 auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung einen praktischen Sachkundenachweis für die Haltung von Hunden erlangt haben.

(6) Abweichend von Abs. 5, haben Personen nach erfolgter behördlicher Abnahme eines Hundes gemäß § 37 Abs. 2 und 2a sowie § 39 Abs. 3 TSchG innerhalb von sechs Monaten nach Wiederausfolgung des Hundes den Theoriekurs und die Praxiseinheit gemäß Abs. 1 und 2 zu absolvieren. Im Fall einer Neuaufnahme eines Hundes ist jedenfalls der Theoriekurs vor Aufnahme der Haltung und die Praxiseinheit gemäß den Fristen des § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvieren.

(7) Über die Absolvierung des Theoriekurses sowie der Praxiseinheit ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers sowie den Namen und die Unterschrift der Person, die den Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Aus der Bescheinigung für die Praxiseinheit hat zweifelsfrei hervorzugehen, mit welchem Hund (Chipnummer) der Kurs absolviert wurde. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich und bei der Praxiseinheit mit dem eigenen Hund erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz hat bundesweit einheitliche Muster für Bescheinigungen zu erstellen, die von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern verpflichtend zu verwenden sind. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Theoriekurse und der Praxiseinheiten sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder kostendeckende Beiträge einzuheben.

Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln

§ 2b. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierende Theoriekurs bei Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche umfasst zumindest folgende Ausbildungsinhalte:

1. Grundsatzwissen über die Anschaffung eines Tieres einschließlich Aufklärung über Herkunft und Quälzucht sowie Kosten der Haltung;
2. Haltung, Ernährung, Pflege, gesundheitliche Aspekte, Entwicklung des Tieres, Erkennen von Stresssignalen sowie Unterkunft und Besatzdichte;
3. Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit der Haltung eines Tieres, Informationen zum sicheren Umgang und
4. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich allfälliger Meldepflichten, jedenfalls Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Artenhandelsgesetz 2009 (ArtHG 2009), BGBl. I Nr. 16/2010, Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, einschlägige Landesgesetze sowie allfällige in diesen Vorschriften normierte Meldeverpflichtungen.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 18a TSchG hat über diese Inhalte einheitliche Vortragsunterlagen zu erstellen. Diese sind von den Vortragenden der Theoriekurse verpflichtend zu verwenden.

(2) Personen, welche die entsprechende fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) aufweisen sowie über langjährige praktische Erfahrung auf Grund eigener Haltung oder beruflicher Erfahrungen im Umgang mit jenen Tieren, die vom Kurs umfasst sind, verfügen, sind zur Durchführung der Theoriekurse gemäß Abs. 1 geeignet. Gegen diese Personen darf keine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 5 TSchG und keine rechtskräftige Verurteilung von einem Gericht wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie gegen § 222 StGB oder keine Einstellung eines solchen Strafverfahrens mit diversionellem Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO vorliegen. Die Landesregierung veröffentlicht die geeigneten Personen namentlich.

(3) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 ausgenommen:

1. Personen, die bei Aufnahme von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln bereits solche Tiere halten und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln keine solche Tiere halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme gehalten haben und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
3. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
4. Personen, die eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Tierpfleger (Tierpfleger-Ausbildungsordnung), BGBl. II Nr. 64/1997, absolviert haben;
5. Tierheimmitarbeiterinnen bzw. Tierheimmitarbeiter und Zoofachhändlerinnen bzw. Zoofachhändler mit Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (TSch-SV), BGBl. II Nr. 139/2018;
6. Personen, die von der Landesregierung zur Durchführung der Theoriekurse gemäß Abs. 1 veröffentlicht wurden und
7. Personen, die auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung bis 30.06.2027 einen theoretischen Sachkundenachweis für die Haltung von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögel erlangt haben.

(4) Über den absolvierten Theoriekurs ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers sowie den Namen und die Unterschrift der Person, die den Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 18a TSchG hat bundesweit einheitliche Muster für Bescheinigungen zu erstellen, die von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern verpflichtend zu verwenden sind. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Theoriekurse sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder kostendeckende Beiträge einzuheben.“

4. In § 5 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Be- und Entlüftung“ die Wortfolge „in artspezifisch erforderlichem Ausmaß“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit sowie sonstige Umweltfaktoren, wie beispielsweise Beleuchtungsdauer und Temperatur, müssen den natürlichen jahreszeitlichen Verhältnissen der Herkunftsbiootope angepasst sein.“

6. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „jene“ die Wortfolge „physikalischen und chemischen“ eingefügt.

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 5, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 1 sowie die Punkte 3.1., 3.4., 5., 7.10.5., 7.10.6. der Anlage 1, Punkt 11.2.1. der Anlage 2, die Punkte 1.1., 1.2.10., 1.2.14., die Überschrift des Punkts 1.2.30., die Überschrift des Punkts 2.2.36. sowie die Überschrift des Punkts 2.2.53. der Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2026 treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt Punkt 3.1. Abs. 5 letzter Satz der Anlage 1 außer Kraft. § 2a und § 2b in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2026 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

8. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ensteht“ durch das Wort „Entsteht“ ersetzt.

9. In Anlage 1 Punkt 3.1. Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

10. In Anlage 1 Punkt 3.4. Abs. 5 wird nach dem Wort „verletzungssicher“ die Wortfolge „und an ihre Größe angepasst“ eingefügt.

11. Punkt 5. der Anlage 1 lautet:

„5. Mindestanforderungen für die kurzfristige (maximal 28 Tage) Haltung von Ratten (Rattus) und Mäusen (Mus) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung

5.1. Allgemeine Bestimmungen:

Ratten und Mäuse dürfen als Futtertiere unter den unten angeführten Mindestanforderungen gehalten werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass

1. die Tiere nicht einzeln gehalten werden und
2. eine geeignete staubfreie Einstreu verwendet wird, welche sauber zu halten ist und in einer grabfähigen Höhe verfügbar ist und
3. den Tieren im ausreichenden Maße Beschäftigungsmöglichkeiten, Nistmaterial und Versteckmöglichkeiten angeboten werden.

5.2. Käfiggrößen:

Die in den nachstehenden Tabellen angeführten Größen der Käfige sind Mindestmaße. Die Anzahl der Tiere stellt die maximal zulässige Besatzdichte in diesen Käfigen dar.

	Maus								
	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit
	Gewicht < 20 g			Gewicht 21 – 30 g			Gewicht > 30 g		
Grundfläche 360 cm², Höhe 14 cm	5			4			3		
Grundfläche 810 cm², Höhe 15 cm	12			10			7		
Grundfläche 1815 cm², Höhe 20 cm	28			22			16		
	Ratte								
	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit
	Gewicht < 250 g			Gewicht 251 – 500 g			Gewicht > 500 g		
Grundfläche 810 cm², Höhe 18 cm	3			2			nicht zulässig		
Grundfläche 1815 cm², Höhe 20 cm	9			4			3“		

12. Punkt 7.10.5. Abs. 3 erster Satz der Anlage 1 lautet:

„Die Tiere sind paar- oder gruppenweise zu halten.“

13. Punkt 7.10.6. Abs. 4 der Anlage 1 lautet:

„(4) Wolf, Wildhund und Rothund sind in Rudeln, die meisten anderen Arten paarweise mit den Jungtieren zu halten.“

14. In Punkt 11.2.1. der Anlage 2 wird das Wort „Verabreichung“ durch das Wort „Verabreichung“ ersetzt.

15. In Punkt 1.1. Abs. 2 der Anlage 3 wird das Wort „wesentlich“ durch das Wort „wesentlich“ ersetzt.

16. In Punkt 1.2.10. der Anlage 3 wird die Wortfolge „Mischung aus feines Sand“ durch die Wortfolge „Mischung aus feinem Sand“ ersetzt.

17. In Punkt 1.2.14. der Anlage 3 wird das Wort „trukturierung“ durch das Wort „Strukturierung“ ersetzt.

18. Die Überschrift des Punkts 1.2.30. der Anlage 3 lautet: „**Centrochelys sulcata (Spornschildkröte)**“.

19. Die Überschrift des Punkts 2.2.36. der Anlage 3 lautet: „**Epicrates cenchria cenchria (Regenbogenboa)**“.

20. Die Überschrift des Punkts 2.2.53. der Anlage 3 lautet: „**Morelia spilota (Teppichpython, Diamantpython)**“.

Schumann